

Die deutschösterreichische Vollzugsanweisung vom 15. d. ist weitaus genauer, obwohl auch sie noch verschiedene Unklarheiten enthält. Das Verbot der Einfuhr von Banknoten wird zunächst im § 1 ganz ausdrücklich neben das Verbot der „Ueberweisung“ von Kronenbeträgen gestellt. Ob der Ausdruck „Ueberweisung“ umfassend genug ist und alle Zweifelsfragen löst, bleibt dahingestellt.

§ 1 wird durch § 4 insofern ergänzt, als außer der Einfuhr von Banknoten auch die Einfuhr von Coupons, allerdings nur soweit die letztere aus den neuen Nationalstaaten erfolgt, zwar nicht direkt verboten, aber an die Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen geknüpft wird. Auch dieser Punkt ist nicht zweifelsfrei, da die Einfuhr von solchen Coupons, die noch an den Wertpapieren haften, nicht verhindert werden kann und der Effektenimport nicht verhindert werden soll. Gemeint sind wohl nur fällige Zins- und Dividendenscheine. Die jüngsten Vereinbarungen mit Ungarn lösen die Frage im gleichen Sinne.

Während für den Reisenden- und Grenzpassantenverkehr die Einfuhr von Banknoten bis zum Betrage von 500 K. gestattet ist, fehlt es an einer Bestimmung über einen unbeschadet der Vollzugsanweisung auch im Ueberweisungsverkehr einführbaren Höchstbetrag. Eine zweite gleichzeitig erscheinene Vollzugsanweisung, welche die Ueberweisung von höchstens 100 K. mittels Postanweisung gestattet, vermag sicherlich nicht zu entsprechen, wenn etwa zu Unterhaltszwecken regelmäßig wiederkehrende Zahlungen zu leisten sind. Ueber die Behandlung solcher Banknoten- und Couponensendungen, welche ungeachtet des Einfuhrverbotes aus den Nationalstaaten oder dem alten Auslande im Inlande einlangen, mußte jeweils das Staatsamt der Finanzen Entscheidung treffen. Die Entgegennahme solcher Sendungen, welche nachweisbar vor Inkrafttreten der Vollzugsanweisung im Auslande abgefertigt wurden und vor einem bestimmten Stichtage im Inlande eintreffen, dürfte voraussichtlich genehmigt werden. Wenn in einem solchen Falle der Absender in einem der Nationalstaaten domiziliert, wird ihm mitzuteilen sein, daß die eingelangten Banknoten und Coupons ins Verwahrungsdepot hinterlegt wurden und er hierüber, aber nur zur Absendung in seinen Wohnort oder in das Gebiet eines andern Nationalstaates, verfügen könne. Steht dem ein Einfuhrverbot eines der Nationalstaaten entgegen, so müssen die Werte im Verwahrungsdepot bleiben und dürfen keinesfalls einem Deutschösterreicher ausgefolgt werden.

Der Personenkreis, auf welchen sich die Vollzugsanweisung bezieht, ist in seinen einzelnen Bestimmungen ein verschiedener. Während § 1 ein ganz absolutes Einfuhr- und Ueberweisungsverbot für Kronenbanknoten und -beträge ausspricht, enthalten die §§ 2 bis 5 lediglich Beschränkungen der Verfügungsfähigkeit von Personen und Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs in einem der neuen Nationalstaaten domizilieren. Nur diese Beschränkungen, nicht also solche, welche außerhalb der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, sind in ihren Dispositionen über ihre bestehenden oder später entstehenden Kronenguthaben in Deutschösterreich zu Zahlungen an das alte Auslande oder zu Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs an die Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen gebunden. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutze der Krone im Auslande, und sie ist notwendig, weil die Bestimmungen der schon bestehenden Devisenverordnung in diesem Punkte nicht ausreichen würden. Andererseits soll verhütet werden, daß sich der Kronenbestand eines Inländers zugunsten eines Ausländers erhöht. Der gegenwärtige Status soll fixiert und nicht zu Lasten Deutschösterreichs verschlechtert werden. Diesem letzteren Zwecke dient auch die Bestimmung des § 3, die vorschreibt, daß in Deutschösterreich bereits bestehende Kronenguthaben sowie Kronenforderungen von Personen, die den neuen Nationalstaaten angehören, kenntlich gemacht und gesondert geführt werden müssen. Damit soll festgehalten werden, daß eine Konjundierung dieser Kronenguthaben mit dem deutschösterreichischen Kronenbesitz vermieden werden muß. Die Anordnung ist eine vorbereitende Maßnahme, deren weitere Entwicklung von den Schritten abhängt, die in der Frage einer etwaigen Notenabstempelung noch unternommen werden. Vorläufig erfolgt lediglich eine besondere Bezeichnung der betreffenden Konti zur Unterscheidung von den Kronenkonti deutschösterreichischer Kontoinhaber.

Die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der in den Nationalstaaten ansässigen Besitzer von in Deutschösterreich befindlichen Kronenguthaben hat für diese Personen folgende praktische Konsequenzen: Gestattet ist ihnen die Verfügung über diese Guthaben zu dem Zwecke, um sie in jene Gebiete zu dirigieren, in welchen sie ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, gestattet ist ihnen ferner jede Disposition, deren Zielpunkt das Gebiet eines andern auf dem Boden der Monarchie entstandenen Nationalstaates ist. Gestattet sind ferner Gutschriften auf hier geführte Konti solcher Personen, mögen sie aus Erlägen, Barsendungen, Coupons, aus dem Inkasso von Schecks, Wechseln und Anweisungen, die auf deutschösterreichische Verpflichtete gezogen wurden, oder Kontoüberträgen zu Lasten eines Deutschösterreichers oder aus detachierten Coupons und einlaffenden verlosten Titres hervorgehen, sofern es sich um bereits hier erliegende Depoteffekten handelt. Gestattet ist endlich die Gutschrift aus dem Erlös von für Rechnung solcher Kunden hier verkauften Effekten. Dagegen bedürfen jene Verfügungen solcher Personen der Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen, denen zufolge diese Kronenguthaben entweder zu Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs oder zu Zahlungen nach dem alten Auslande verwendet werden sollen. Die Worte „Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs“ werden, wie wenigstens zunächst angenommen wird, wohl in dem Sinne von „Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs und zugunsten eines Deutschösterreichers“ zu verstehen sein, während Zahlungen zugunsten einer in den Nationalstaaten domizilierenden Person, auch wenn diese Zahlungen innerhalb Deutschösterreichs erfolgen, nach dem Sinne der Vollzugsanweisung der Genehmigung nicht bedürfen werden. Hier ist allerdings eine Klarstellung erwünscht. Der Interpretation bedarf ferner das Wort „Kronenguthaben“ in Paragraph 2. Wenn beispielsweise eine Prager Firma Außenstände in Wien einzulassieren und mit dem Erlös Geschäftsschulden in Deutschösterreich zu bezahlen hat, so wird durch eine solche Kronenverschlebung von einem Deutschösterreich auf einen andern der deutschösterreichische Kronenbestand nicht vergrößert, und man darf daher annehmen, daß das Staatsamt der Finanzen in solchen Fällen ohne weiteres die Genehmigung erteilen wird.

Die Zernierung des Verkehrs durch die verschiedenen Vorschriften der früheren und der jüngsten Zeit ist nunmehr eine so umfassende geworden, daß ein Bestehenbleiben dieser neuesten Verordnungen durch eine längere Zeit gemeinsam mit den Bestimmungen der Devisenverordnung und des Steuersuchgesetzes eine vollständige Lähmung der Wirtschaft bedeuten würde.

Die Verkehrserleichterungen durch die neue Kronenperre.

Von Dr. Max Solal,

Direktor des Wiener Giro- und Kassenvereines.

Durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. d. betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs ist der um den Verkehr zwischen Deutschösterreich und den Nationalstaaten gelegte Sperrgürtel, der durch die Verfügungen der jugoslawischen und der tschechoslowakischen Regierung angelegt worden war, vervollständigt worden. Die Verkehrsmöglichkeiten sind damit allerdings auf ein Minimum herabgesunken, das nicht mehr gut überboten werden kann.

Den Anstoß zu der Vollzugsanweisung haben bekanntlich die währungspolitischen Maßnahmen des Finanzministers Rasin gegeben, der die von ihm vorbereitete Abstempelung mit verschiedenen Verfügungen einleitete, welche die Absperrung des tschechischen Geldverkehrs von Deutschösterreich bezweckten. Die hier hauptsächlich in Betracht kommende Verfügung ist die Verordnung der tschechoslowakischen Regierung vom 6. Februar, mit welcher verboten wurde, private Kronenforderungen und Vergütungen in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates zu überführen. Der Wortlaut dieser Verordnung ist nicht ganz klar. In allen vorliegenden Uebersetzungen fehlt es an einer unzweideutigen Erklärung darüber, daß auch die Verbringung von effektiven Kronen in das tschechoslowakische Gebiet verboten sei. Eine solche Lücke würde natürlich dem Sinne der Verordnung derart widersprechen, daß eine solche Auslegung, soweit bekannt, nicht einmal versucht worden ist.